

18.6.2012

AKTIONÄRBINDUNGSVERTRAG

zwischen

den Gemeinden

Erlenbach,

Herrliberg,

Hombrechtikon,

Küsnacht,

Männedorf,

Meilen,

Stäfa und

Uetikon am See

betreffend

Beteiligung an der Spital Männedorf AG

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Zweck des Aktionärbindungsvertrags	3
II. Kapital- und Aktionärsstruktur	3
III. Verwaltungsrat	4
IV. Stimmrechtsvereinbarungen	5
V. Veräußerung der Aktien	5
A. Grundsätzliche Veräußerungsbeschränkung	5
B. Andienpflicht, Vorhandrecht	6
C. Vorkaufsrecht	6
D. Kaufrecht	7
E. Mitverkaufsrecht	8
F. Vorkaufsrecht für nicht-betriebsnotwendige Grundstücke	8
VI. Hinterlegung der Aktien	9
VII. Verpflichtung von Rechtsnachfolgern	9
VIII. Verpfändung und Nutzniessung	9
IX. Inkrafttreten und Dauer des Vertrages	10
X. Vertragsänderungen	10
XI. Salvatorische Klausel	10
XII. Anwendbares Recht	10
XIII. Gerichtsstand	11

Präambel

Die Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags sind Mitgliedergemeinden des bisherigen Zweckverbandes Spital Männedorf. Um den bisherigen hohen Stand der stationären Spitalversorgung zu sichern und für das Spital optimale Rahmenbedingungen für seine zukünftige Entwicklung zu schaffen sowie um die gemeinsame Kontrolle über die Gesellschaft zu sichern und ihre Aktionärsrechte zu koordinieren, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

I. Zweck des Aktionärsbindungsvertrags

1. Mit dem Abschluss dieses Aktionärsbindungsvertrags bezwecken die Vertragsparteien, die Beteiligungsverhältnisse an der Spital Männedorf AG und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu regeln.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Fragen im Zusammenhang mit diesem Vertrag mit gutem Willen jeweils für alle Beteiligten faire und angemessene Lösungen herbeizuführen. Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien jederzeit alles in ihrer Macht Stehende zur Durchsetzung der Bestimmungen dieses Aktionärsbindungsvertrags zu unternehmen und in keiner Situation Handlungen vorzunehmen und Auslegungen geltend zu machen oder durchzusetzen, die den berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Spital Männedorf AG und/oder der Vertragsparteien zuwiderlaufen.

II. Kapital- und Aktionärsstruktur

3. Die Parteien sind Aktionäre der Gesellschaft.
4. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'000'000.– (eine Million Schweizer Franken). Es ist eingeteilt in 1'000'000 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.– (ein Schweizer Franken).
5. Im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung setzt sich das Aktionariat der Gesellschaft wie folgt zusammen:

- Gem. Erlenbach: 69'995 Namenaktien, entsprechend 6,9995% des Aktienkapitals
- Gem. Herrliberg: 90'098 Namenaktien, entsprechend 9,0098% des Aktienkapitals
- Gem. Hombrechtikon: 97'739 Namenaktien, entsprechend 9,7739% des Aktienkapitals
- Gem. Künsnacht: 111'961 Namenaktien, entsprechend 11,1961% des Aktienkapitals
- Gem. Männedorf: 147'356 Namenaktien, entsprechend 14,7356% des Aktienkapitals
- Gem. Meilen: 193'672 Namenaktien, entsprechend 19,3672% des Aktienkapitals
- Gem. Stäfa: 205'145 Namenaktien, entsprechend 20,5145% des Aktienkapitals
- Gem. Uetikon a. S.: 84'034 Namenaktien, entsprechend 8,4034% des Aktienkapitals

6. Erwirbt eine Vertragspartei zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Aktien der Gesellschaft, so gelten auch für diese die Bestimmungen dieses Vertrages.

III. Verwaltungsrat

7. Jeder Aktionär und der Verwaltungsrat haben das Recht, Personen für den Verwaltungsrat vorzuschlagen.
8. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist auf eine hinreichende Fachkompetenz zu achten.
9. Aktionäre bzw. Aktionärsgruppen, die über mindestens 20% des Aktienkapitals verfügen (nachfolgend "Aktionärsgruppe"), haben Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat.

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, den von einer entsprechenden Aktionärsgruppe vorgeschlagenen Verwaltungsrat zu wählen, sofern gegen die vorgeschlagene Person keine offensichtlich wichtigen Ablehnungsgründe vorliegen.

10. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert der Verwaltungsrat sich selbst.
11. Die Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen kollektiv zu zweien.

IV. Stimmrechtsvereinbarungen

12. Die Vertragsparteien verpflichten sich in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft, die Verwaltungsratsmitglieder auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Aktionärbindungsvertrages zu verpflichten, wobei klar ist, dass im Konfliktfall die Interessen der Gesellschaft vorgehen.

Zu dieser Verpflichtung gehört insbesondere der Erlass eines Organisationsreglementes gestützt auf Art. 18 Abs. 2 der Gesellschaftsstatuten, das für folgende im Verwaltungsrat der Gesellschaft zu beschliessenden Gegenstände die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller gewählten Verwaltungsräte vorsieht:

- Beschlüsse über den Erwerb und Verkauf von massgeblichen Beteiligungen;
- Aufgabe oder Aufnahme neuer Geschäftsbereiche;
- Kauf und Verkauf wesentlicher Aktiva;
- Abschluss oder Kündigung für die Gesellschaft wesentlicher Verträge;
- einmalige Investitionen, die den Betrag von CHF 1.5 Mio. übersteigen, soweit sie nicht im Budget enthalten sind;
- jährlich wiederkehrende Verpflichtungen in der Höhe von über CHF 0.5 Mio., soweit sie nicht im Budget enthalten sind;
- Budget;
- Wahl von Verwaltungsräten in einen Verwaltungsratsausschuss.

V. Veräusserung der Aktien¹

A. Grundsätzliche Veräusserungsbeschränkung

13. Die Vertragsparteien verpflichten sich, während der Vertragsdauer ihre Aktien an der Gesellschaft nur gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Aktionärbindungsvertrages zu übertragen.
14. Zusätzlich verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Aktien bis zum 31. Dezember 2016 nicht an einen Dritten, der nicht Partei des vorliegenden Vertrages ist, zu übertragen, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise durch Kauf, Tausch, Abtretung, Sacheinlage in eine Gesellschaft oder mittels einer anderen Form der Handänderung, es sei denn, sämtliche

¹ Die Bestimmungen von Abschnitt V. stehen für die beteiligten Gemeinden unter dem Vorbehalt der Regelung in der Interkommunalen Vereinbarung "Spital Männedorf AG – vom Zweckverband zur Aktiengesellschaft", insb. Art. 3 Abs. 3 und 4.

Vertragsparteien stimmen einer solchen Übertragung zu.

B. Andienpflicht, Vorhandrecht

15. Will eine Vertragspartei Aktien der Gesellschaft unentgeltlich oder entgeltlich, ganz oder teilweise durch Kauf, Tausch, Abtretung, Sacheinlage in eine Gesellschaft oder mittels einer anderen Form der Handänderung veräussern, so muss sie dies den übrigen Vertragsparteien unter Angabe der Anzahl der zu veräussernden Aktien schriftlich mitteilen.

Den Berechtigten steht das Vorhandrecht proportional zu dem von ihnen gehaltenen Anteil am Aktienkapital zu. Verzichtet eine Berechtigte auf ihr Vorhandrecht, so wächst dieses den übrigen Berechtigten proportional zu ihrem Aktienanteil an.

Üben eine oder mehrere Berechtigte ihr Vorhandrecht innert 180 Tagen nach Erhalt der Mitteilung aus, so haben sie das Recht, die angebotenen Aktien zu dem in Ziffer 18 dieses Aktionärbindungsvertrages festgelegten Preis zu erwerben.

Üben die Berechtigten ihr Vorhandrecht nicht innert der genannten Frist aus, so dürfen die verkaufswilligen Parteien die in der Mitteilung genannten Aktien während einer Frist von 60 Tagen unter den folgenden Voraussetzungen und Bedingungen veräussern:

- Die verkaufswilligen Parteien können jederzeit ihre Mitteilung widerrufen und ihre Aktien behalten.
- Alle Aktien, die während der Frist von 60 Tagen nicht veräussert werden, bleiben den Beschränkungen dieses Aktionärbindungsvertrages unterworfen.
- Den Berechtigten verbleibt in jedem Fall das Vorkaufsrecht gemäss nachfolgenden Bestimmungen.

C. Vorkaufsrecht

16. Die Vertragsparteien räumen sich zusätzlich zum Vorhandrecht ein Vorkaufsrecht an ihren Aktien ein. Beabsichtigt eine Vertragspartei, ihre Aktien entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise durch Kauf, Tausch, Abtretung, Sacheinlage in eine Gesellschaft oder mittels einer anderen Form der Handänderung auf einen Dritten zu übertragen, so hat sie die anderen Vertragsparteien unverzüglich schriftlich unter Angabe der Anzahl der zu veräussernden Aktien sowie des mit dem Dritten vereinbarten Preises zu benachrichtigen.

Den Berechtigten steht das Vorkaufsrecht proportional zu dem von ihnen gehaltenen Anteil am Aktienkapital zu. Verzichtet eine Berechtigte auf ihr Vorkaufsrecht, so wächst dieses den übrigen Berechtigten proportional zu ihrem Aktienanteil an.

Das Vorkaufsrecht gilt zu den Bedingungen, zu denen die Aktien an den Dritten veräussert werden sollen.

Das Vorkaufsrecht ist innerhalb von 180 Tagen seit Kenntnis des Vorkaufsfalles auszuüben. Wird das Vorkaufsrecht von den berechtigten Parteien nicht ausgeübt, so ist die verkaufswillige Partei frei, die Aktien während den nächsten sechs Monaten zu den bekanntgegebenen Bedingungen zu veräussern.

D. Kaufrecht

17. Scheidet eine Vertragspartei im Sinne der nachstehenden Bestimmungen aus, so haben die übrigen ein Kaufrecht an sämtlichen Aktien der ausscheidenden Parteien nach Massgabe dieses Aktionärbindungsvertrages.

Als Ausscheiden gelten folgende Sachverhalte:

- Kündigung des Aktionärbindungsvertrages;
- Auflösung bzw. Tod oder Eintreten der Handlungsunfähigkeit einer Vertragspartei;
- Einbezug von Aktien der Gesellschaft in Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegen eine Vertragspartei.

Die berechtigten Parteien können innerhalb von 180 Tagen ihr Kaufrecht ganz oder teilweise ausüben. Im Fall eines Konkurses gilt das Kaufrecht der berechtigten Parteien als ausgeübt, bevor die Aktien vom Konkursbeschluss erfasst sind.

18. Der Kaufpreis für die mit dem Kaufrecht erworbenen Aktien wird nach der Mittelwert- oder Praktikermethode ermittelt, wobei der Ertragswert doppelt gewichtet wird. Dies ergibt folgende Formel:

$$\frac{(1 \times \text{betriebliche Substanz}) + (2 \times \text{Ertragswert})}{3} + \text{nichtbetriebliche Substanz}$$

Anzahl Aktien

Der betriebliche Substanzwert ist der Wert der von der Revisionsstelle auf Basis des betriebswirtschaftlichen Abschlusses (SWISS GAAP FER + Bewertungsanpassung bei Liegenschaften und Beteiligungen) ermittelten Substanz der Gesellschaft unter Ausscheidung von nichtbetrieblichen Aktiven und Passiven des der Ausübung des Kaufrechtes unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres.

Der Ertragswert ergibt sich aus dem kapitalisierten Zukunftserfolg. Dieser wird ermittelt auf der Basis der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre, des

laufenden Jahres (Basis: Budget) sowie der zwei folgenden Jahre (Basis: Businessplan). Die Parteien können verlangen, dass die Angemessenheit des so ermittelten Aktienwertes durch die Revisionsstelle bestätigt wird.

Falls eine der Parteien die von der Revisionsstelle jährlich ermittelten Substanz- und Ertragswerte der Gesellschaft für die Kaufpreisberechnung nicht akzeptiert, so teilt sie dies Innert 40 Tagen nach Ausübung des Kaufrechtes der anderen Partei mit. Daraufhin beauftragen die Parteien gemeinsam eine anerkannte und in jeder Hinsicht neutrale Unternehmensberatungs- oder Treuhandgesellschaft, die nicht Revisionsstelle der Gesellschaft oder einer der Parteien sein darf, mit der endgültigen, rechtsverbindlichen Festsetzung der massgeblichen Substanz- und Ertragswerte im Sinne eines Schiedsgutachtens. Können sich die Parteien nicht innert weiterer 30 Tage auf eine Schiedsgutachterin einigen, so wird diese auf Antrag einer Partei verbindlich durch den Präsidenten der Zürcher Handelskammer bestimmt.

Die Schiedsgutachterin hat sich bei ihrer Bewertungstätigkeit an die in diesem Vertrag festgelegten Grundsätze zu halten. Das Bewertungsgutachten ist den Parteien gleichzeitig zuzustellen.

Die Kosten der Bewertung werden von den Parteien in dem Verhältnis getragen, in dem die eigene, der Schiedsgutachterin zu Beginn des Verfahrens mitzuteilende Preisvorstellung von dem schliesslich festgelegten Wert abweicht. Teilt eine Partei ihre Preisvorstellung innert 30 Tagen seit Aufforderung durch die Schiedsgutachterin nicht mit, so hat sie die Kosten der Bewertung vollumfänglich zu tragen.

E. Mitverkaufsrecht

19. Beabsichtigen eine oder mehrere Vertragsparteien, einem Käufer eine Aktienmehrheit zu verkaufen bzw. wird ein Käufer durch einen Kauf zum Mehrheitsaktionär, so haben die übrigen Vertragsparteien ein Verkaufsrecht gegenüber den verkaufswilligen Vertragsparteien bezüglich aller ihrer Aktien an der Gesellschaft. Die Verkaufsberechtigten können in diesem Fall von den verkaufswilligen Parteien die käufliche Übernahme ihrer Aktien verlangen. Mehrere verkaufswillige Parteien sind solidarisch verpflichtet. Dieses Verkaufsrecht ist durch die verkaufsberechtigten Parteien innert 180 Tagen nach Kenntnis der Veräusserung schriftlich geltend zu machen. Der Kaufpreis entspricht dem Kaufpreis, den der Dritte bezahlt hat.

F. Vorkaufsrecht für nicht-betriebsnotwendige Grundstücke

20. Will die Gesellschaft nicht-betriebsnotwendige Grundstücke verkaufen, so haben die Standortgemeinden an diesen Grundstücken ein Vorkaufsrecht. Als

Vorkaufspreis gilt der vom Drittinteressenten angebotene Preis.

21. Sollte der Verkauf eines nicht-betriebsnotwendigen Grundstückes von der Generalversammlung zu entscheiden sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer entsprechenden Stimmabgabe. Sollte die Entscheidung vom Verwaltungsrat zu treffen sein, so gilt Randzahl 12 Absatz 1 dieser Vereinbarung.
22. Die Standortgemeinde hat innert 180 Tagen seit Mitteilung des Vorkaufsfalles, die durch Bekanntgabe von Abschluss und Inhalt des Kaufvertrages zu erfolgen hat, verbindlich zu erklären, ob sie von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch macht.

VI. Hinterlegung der Aktien

23. Zur Sicherstellung der in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten werden sämtliche Aktien der Gesellschaft blanko indossiert bei der jeweiligen Revisionsstelle hinterlegt.
24. Die Revisionsstelle ist vor der Hinterlegung der Aktien vertraglich zu verpflichten, die hinterlegten Aktien nur auf gemeinsame Instruktion der Parteien oder auf richterliche Anweisung herauszugeben. Ist eine Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages berechtigt, über ihre Aktien zu verfügen, verpflichten sich die anderen Vertragsparteien, ihre Zustimmung zur Herausgabe der hinterlegten Aktien zu erteilen. Allfällige Kosten der Aktienhinterlegung gehen zu Lasten der Gesellschaft.

VII. Verpflichtung von Rechtsnachfolgern

25. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden. Sie verpflichten sich zudem, diese Überbindungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen.

VIII. Verpfändung und Nutzniessung

26. Die Einräumung einer Nutzniessung an Aktien oder die Verpfändung von Aktien sind einer Vertragspartei ohne Einwilligung der übrigen Vertragsparteien nicht gestattet.

IX. Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

27. Dieser Vertrag tritt rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft und gilt für eine feste Dauer von 10 Jahren ab Vertragsunterzeichnung.
28. Sollte dieser Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf der Frist der Vertragsdauer schriftlich und adressiert an alle dannzumaligen Vertragsparteien gekündigt werden, so verlängert er sich jeweils automatisch um weitere 3 Jahre. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
29. Mit der Kündigung dieses Vertrages entsteht ein Kaufrecht an den Aktien der ausscheidenden Partei gemäss Ziffer 17 f. vorne. Im Übrigen wird der Vertrag von den anderen Vertragsparteien fortgesetzt.
30. Dieser Vertrag hat für jede Vertragspartei solange Bestand, als diese Aktionärin der Gesellschaft ist. Eine ausscheidende Aktionärin wird ihrer Rechte und Pflichten erst entbunden, wenn die Übertragung der Aktien gegen Entrichten des Kaufpreises erfolgt ist und der Erwerber dem vorliegenden Vertrag vorbehaltlos beigetreten ist. Die Vertragsparteien bleiben darüber hinaus an diejenigen Bestimmungen dieses Vertrages gebunden, die ihrem Sinn und Zweck nach so zu verstehen sind, dass sie die Auflösung dieses Vertrages überdauern sollen.

X. Vertragsänderungen

31. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Zustimmung sowie Unterzeichnung sämtlicher Vertragsparteien.

XI. Salvatorische Klausel

32. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unverzüglich eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt.

XII. Anwendbares Recht

33. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

XIII. Gerichtsstand

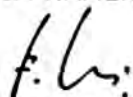
34. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich.

[Datum und Unterschriften]

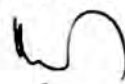
Unterschriften der beteiligten Gemeinden zum Aktionärbindungsvertrag (Fassung gemäss Beschluss an der Vorbereitungssitzung zur Umwandlung des Zweckverbandes Spital Männedorf in die Spital Männedorf AG vom 26. Juni 2012)

Erlenbach, 1. Aug. 2013

IM NAMEN DES GEMEINDERATES ERLENBACH



Ferdy Arnold
Gemeindepräsident



Hans Wyler
Gemeindeschreiber

Herrliberg, 7.8.2013

IM NAMEN DES GEMEINDERATES HERRLIBERG



Walter Wittmer
Gemeindepräsident



Pius Rüdizüli
Gemeindeschreiber

Hombrechtikon, 14.8.13

IM NAMEN DES GEMEINDERATES HOMBRECHTIKON



Max Baur
Gemeindepräsident



Jürgen Sulger
Gemeindeschreiber

Küsnacht, 19.8.13

IM NAMEN DES GEMEINDERATES KÜSNACHT



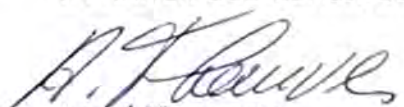
Markus Ernst
Gemeindepräsident



Hannes Friess
Gemeindeschreiber

Männedorf, 27.8.13

IM NAMEN DES GEMEINDERATES MÄNNEDORF




André Thouvenin
Gemeindepräsident




Jürg Rothenberger
Gemeindeschreiber

Meilen, 22.11.2013


IM NAMEN DES GEMEINDERATES MEILEN



Christoph Hiller
Gemeindepräsident


Didier Mayenzet
Gemeindeschreiber

Stäfa, 27.11.13


IM NAMEN DES GEMEINDERATES STÄFA

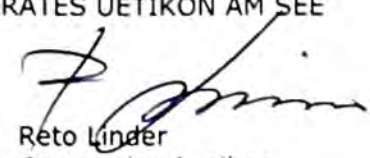

Karl Rahm
Gemeindepräsident


Daniel Scheidegger
Gemeindeschreiber

Uetikon am See, 2.6.11.2013

IM NAMEN DES GEMEINDERATES UETIKON AM SEE


Urs Mettler
Gemeindepräsident


Reto Linder
Gemeindeschreiber